



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

6. Jahrgang	Halle (Saale), den 17. November 2009	Nummer 14
-------------	--------------------------------------	-----------

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Verkehrswesen über die Entscheidung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 StrG LSA zur Umstufung des Streckenabschnittes der Kreisstraße K 2308 von der Bundesstraße B 86 in der Ortslage der Ortsteils Annarode der Stadt Mansfeld der Ortsdurchfahrt folgend bis zum Ortsausgang Richtung Blankenheim (Ortsdurchfahrt Annarode) zur Gemeindestraße in die Baulast der Stadt Mansfeld 366

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt und die Anpassung des Landesrechts (UVPG LSA) i. V. m. § 3 a des Gesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVPG) 366

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Schweinezucht Kruse GmbH & Co. KG, Straße des Friedens 1, 39249 Tornitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-schutzgesetzes zur Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,243 MW in **39240 Calbe (Saale), Landkreis Salzlandkreis** 366

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

(UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Biogas Produktion Flechtingen GmbH, Seepromenade 15, 39345 Flechtingen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und den Betrieb von zwei Verbrennungsmotoranlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 3,764 MW in **39345 Flechtingen, Landkreis Börde** 367

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Biogas Produktion Flechtingen GmbH, Seepromenade 15, 39345 Flechtingen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-schutzgesetzes zur Errichtung und den Betrieb von einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,882 MW in **39345 Flechtingen, Landkreis Börde** 367

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Biogas Produktion Flechtingen GmbH, Seepromenade 15, 39345 Flechtingen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-schutzgesetzes zur Errichtung und den Betrieb von einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,882 MW in **39345 Flechtingen, Landkreis Börde** 368

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag des Herrn Stefan Daries in 39624 Kalbe (Milde) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage in **39624 Kalbe (Milde), Altmarkkreis Salzwedel** 368
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der ER+TE Stahl- und Metallbau GmbH in 39261 Zerbst/Anhalt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Tauch-Beizanlage in **39261 Zerbst/Anhalt, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 368
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma PCI Augsburg GmbH in 06886 Lutherstadt Wittenberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Prepolymeren in **06886 Lutherstadt Wittenberg, Landkreis Wittenberg** 369
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Uckerwerk Energietechnik GmbH & Co. Windkraft Bitterfeld KG in 17291 Dauerthal auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage des Typs DeWind D6 mit einer Nabenhöhe von 68 m, einem Rotordurchmesser von 64 m, einer Gesamthöhe von 100 m und einer Nennleistung von 1,25 MW in **06792 Sandersdorf-Brehna, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 369
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Windpark Gröningen GmbH & Co. Betriebs-KG in 39343 Bornstedt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-82 mit einer Nabenhöhe von 98,38 m, einem Rotordurchmesser von 82 m, einer Gesamthöhe von 139,38 m und einer Nennleistung von 2,0 MW in **39397 Gröningen, Landkreis Börde** 370
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Windpark Gröningen GmbH & Co. Betriebs-KG in 39343 Bornstedt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 10 Windkraftanlagen des Typs Enercon E-82 mit einer Nabenhöhe von 98,38 m, einem Rotordurchmesser von 82 m, einer Gesamthöhe von 139,38 m und einer Nennleistung von 2,0 MW in **39397 Gröningen, Landkreis Börde** 370
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Verbio Ethanol Zörbig GmbH & Co. KG aus 06780 Zörbig auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Bioethanol und der zugehörigen Feuerungsanlage durch die Errichtung einer Biogasanlage in **06780 Zörbig, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 371
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Schweineprojekt Hedersleben GbR in 06295 Hedersleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen, einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) sowie Errichtung zweier Gärrestlagerbehälter in **06295 Hedersleben, Mansfeld-Südharz** 371
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der AFR Agrofarm GmbH & Co. Produktions KG in 06712 Wittgendorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen in **06712 Wittgendorf, Burgenlandkreis** 372

<ul style="list-style-type: none"> . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen in 06642 Reinsdorf, Landkreis Burgenlandkreis 373 . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Catalysis AG in 06311 Helbra auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Metallsalzen und -oxiden (TubOx) in 06311 Helbra, Landkreis Mansfeld-Südharz 374 . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Fa. Pfeifer & Langen KG, Werk Könnern, in 06420 Könnern auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Zuckerfabrik in 06420 Könnern, Landkreis Salzlandkreis 374 <p>4. Verwaltungsvorschriften</p> <p>B. Untere Landesbehörden</p> <p>1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen</p> <ul style="list-style-type: none"> . Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Kathendorf, Bördekreis) 375 . Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Wernigerode, Harzkreis) 375 . Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Rätzlingen, Bördekreis) 375 . Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Zschornowitz, Landkreis Wittenberg) 376 	<ul style="list-style-type: none"> über die Entscheidung zum Antrag der Firma Hügelland KG in 06268 Querfurt, OT Liederstädt auf Erteilung einer Genehmigung . Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Nienburg, Salzlandkreis) 376 <p>2. Sonstiges</p> <p>C. Kommunale Gebietskörperschaften</p> <p>1. Landkreise</p> <ul style="list-style-type: none"> . Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises über die Genehmigung des Wappens und der Flagge der Stadt Bad Bibra 376 <p>Anlage</p> <ul style="list-style-type: none"> . Wappen und Flagge der Stadt Bad Bibra <p>2. Kreisfreie Städte</p> <p>3. Kreisangehörige Gemeinden</p> <p>D. Sonstige Dienststellen</p> <ul style="list-style-type: none"> . Öffentliche Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Westsachsen über die Durchführung der 2. Erörterung zur Neuaufstellung des Braunkohlenplanes Tagebau Vereinigtes Schleenhain mit integrierter Teilfortschreibung des Braunkohlenplanes als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach vom 12. Oktober 2009 377 . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die festgestellte Jahresrechnung 2008 377 . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg; Einladung zur nächsten Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ 378 . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg; Einladung zur letzten Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ 379 . Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, über die Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 29.10.2009 - H/233-31030/28/09 379 . Öffentliche Bekanntmachung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt; Einladung zur 37. Verbandsversammlung am 15. Dezember 2009 gemäß § 8 Absatz 1 i. V. m. § 22 der Satzung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt 379 . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle; Einladung zur 4. Sitzung 2009 des Regionalausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle 380
--	---

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle; Einladung zur 3. Sitzung 2009 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle 380

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Verkehrswesen über die Entscheidung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 StrG LSA zur Umstufung des Streckenabschnittes der Kreisstraße K 2308 von der Bundesstraße B 86 in der Ortslage der Ortsteils Annarode der Stadt Mansfeld der Ortsdurchfahrt folgend bis zum Ortsausgang Richtung Blankenheim (Ortsdurchfahrt Annarode) zur Gemeindestraße in die Baulast der Stadt Mansfeld

Auf Antrag des Landkreises Mansfeld-Südharz ergeht gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.2005 (GVBl. LSA S. 744) folgende Entscheidung:

1. Der Streckenabschnitt der Kreisstraße K 2308 von der Bundesstraße B 86 in der Ortslage der Ortsteils Annarode der Stadt Mansfeld der Ortsdurchfahrt folgend bis zum Ortsausgang Richtung Blankenheim (Ortsdurchfahrt Annarode) wird zur Gemeindestraße in die Baulast der Stadt Mansfeld abgestuft.
2. Die Umstufung wird zum 01.01.2010 wirksam.
3. Die Entscheidung ergeht verwaltungskostenfrei.

Die Entscheidung und die Begründung der Entscheidung können beim Landesverwaltungsamt, Referat Verkehrswesen, Zimmer B3.03, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) während der Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag von 9:00 - 15:30 Uhr und
Freitag von 9:00 - 13:00 Uhr

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt und die Anpassung des Landesrechts (UVPG LSA) i. V. m.

§ 3 a des Gesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVPG)

Der Landesbetrieb Bau, Niederlassung Ost beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

Die Baumaßnahme umfasst den Ausbau der B 184 auf ca. 412 m. Davon entfallen 174 m in den innerörtlichen Bereich der Ortsdurchfahrt Dessau sowie 238 m in den außerörtlichen Bereich und bindet am Bauende an dem bereits ausgebauten Knoten B 184 / Waggonbau / Albrechtsstraße ein. Die B 184 verbindet im Planungsgebiet die Stadtteile Dessau und Roßlau der vereinten Stadt Dessau-Roßlau, welche die Funktion eines Oberzentrums erfüllt.

Die Straße erhält je Fahrtrichtung 2 je 3,25 m breite Fahrstreifen und einen 0,5 m breiten befestigten Fahrbahnrand. Die Fahrtrichtungen werden gegeneinander durch einen 2,0 m breiten begrünten Trennstreifen abgeteilt. Beidseitig wird ein gemeinsamer Geh- / Radweg hergestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Schweinezucht Kruse GmbH & Co. KG, Straße des Friedens 1, 39249 Tornitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,243 MW in 39240 Calbe (Saale), Landkreis Salzlandkreis

Die Firma Schweinezucht Kruse GmbH & Co. KG, in 39249 Tornitz beantragte mit Schreiben vom 02.07.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,243 MW

in **39240 Calbe (Saale)**,
Gemarkung: **Calbe (Saale)**,
Flur: **18**,
Flurstück: **1000, 1001, 1002**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVP festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen

des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Firma Biogas Produktion Flechtingen GmbH,
Seepromenade 15, 39345 Flechtingen auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und den
Betrieb von zwei Verbrennungsmotoranlagen zur
Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Pro-
zesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz
von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer
Feuerungswärmeleistung von insgesamt 3,764 MW
in 39345 Flechtingen, Landkreis Börde**

Die Firma Biogas Produktion Flechtingen GmbH, in 39345 Flechtingen beantragte mit Schreiben vom 20.07.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von

**zwei Verbrennungsmotoranlagen zur
Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser,
Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den
Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit
einer Feuerungswärmeleistung von
insgesamt 3,764 MW**

in **39345 Flechtingen, Bowlingbahn**

Gemarkung: **Flechtingen,**

Flur: **12,**

Flurstück: **391.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Firma Biogas Produktion Flechtingen GmbH,
Seepromenade 15, 39345 Flechtingen auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und den
Betrieb von einer Verbrennungsmotoranlage zur
Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Pro-
zesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz
von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer
Feuerungswärmeleistung von 1,882 MW in 39345
Flechtingen, Landkreis Börde**

Die Firma Biogas Produktion Flechtingen GmbH, in 39345 Flechtingen beantragte mit Schreiben vom 24.07.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Verbrennungsmotoranlage zur
Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser,
Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den
Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit
einer Feuerungswärmeleistung von 1,882 MW**

in **39345 Flechtingen, Feuerwehr**

Gemarkung: **Flechtingen,**

Flur: **4,**

Flurstück: **212/1.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über

die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben

von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Firma Biogas Produktion Flechtingen GmbH,
Seepromenade 15, 39345 Flechtingen auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und den
Betrieb von einer Verbrennungsmotoranlage zur
Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser,
Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz
von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer
Feuerungswärmeleistung von 1,882 MW in
39345 Flechtingen, Landkreis Börde**

Die Firma Biogas Produktion Flechtingen GmbH, in 39345 Flechtingen beantragte mit Schreiben vom 20.07.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von
Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder
erhitztem Abgas für den Einsatz von gasförmigen
Brennstoffen (Biogas) mit einer
Feuerungswärmeleistung von 1,882 MW**

in **39345 Flechtingen, Schule**

Gemarkung: **Flechtingen,**

Flur: **4,**

Flurstück: **942.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVP festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag des
Herrn Stefan Daries in 39624 Kalbe (Milde) auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Biogasanlage in
39624 Kalbe (Milde), Altmarkkreis Salzwedel**

Herr Stefan Daries in 39624 Kalbe (Milde) beantragte mit Schreiben vom 02.06.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb der

**Biogasanlage mit Blockheizkraftwerk
mit 1243 kW FWL**

auf dem Grundstück in **39624, Kalbe (Milde)**

Gemarkung: **Kalbe,**

Flur: **16,**

Flurstück: **53/11.**

Gemäß § 3a UVP wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVP festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVP, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVP durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
ER+TE Stahl- und Metallbau GmbH in
39261 Zerbst/Anhalt auf Erteilung einer Genehmi-
gung nach § 4 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb
einer Tauch-Beizanlage in 39261 Zerbst/Anhalt,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die ER+TE Stahl- und Metallbau GmbH in 39261 Zerbst/Anhalt beantragte mit Schreiben vom 07.07.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-

Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb der

Tauch-Beizanlage für Edelstahl mit einem Volumen des Wirkbades von 6 m³

auf dem Grundstück in **39261, Zerbst/Anhalt**

Gemarkung: **Zerbst,**

Flur: **4,**

Flurstück: **622/457.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Firma PCI Augsburg GmbH in 06886 Lutherstadt
Wittenberg auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung der Anlage
zur Herstellung von Prepolymeren
in 06886 Lutherstadt Wittenberg,
Landkreis Wittenberg**

Die Fa. PCI Augsburg GmbH in 06886 Lutherstadt Wittenberg beantragte mit Schreiben vom 23.10.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Prepolymeren;
neue Verfahrenstechnologie zur Herstellung
von N-substituierten Harnstoffen**

in **06886 Lutherstadt Wittenberg,**

Gemarkung: **Apollensdorf,**

Flur: **5,**

Flurstück: **312.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Uckerwerk Energietechnik GmbH & Co. Windkraft
Bitterfeld KG in 17291 Dauerthal auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Windkraftanlage des Typs
DeWind D6 mit einer Nabenhöhe von 68 m,
einem Rotordurchmesser von 64 m,
einer Gesamthöhe von 100 m und einer
Nennleistung von 1,25 MW in 06792
Sandersdorf-Brehna, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Uckerwerk Energietechnik GmbH & Co. Windkraft Bitterfeld KG in 17291 Dauerthal beantragte mit Schreiben vom 1. März 2005 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Windkraftanlage des Typs DeWind D6
mit einer Nabenhöhe von 68 m,
einem Rotordurchmesser von 64 m,
einer Gesamthöhe von 100 m und einer
Nennleistung von 1,25 MW**

auf dem Grundstück in **06792 Sandersdorf-Brehna,**

Gemarkung: **Brehna,**

Flur: **6,**

Flurstück: **52/3.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Ge-

nehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Windpark Gröningen GmbH & Co. Betriebs-KG
in 39343 Bornstedt auf Erteilung einer Genehmi-
gung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer
Windkraftanlage des Typs Enercon E-82
mit einer Nabenhöhe von 98,38 m, einem
Rotordurchmesser von 82 m, einer Gesamthöhe
von 139,38 m und einer Nennleistung von 2,0 MW
in 39397 Gröningen, Landkreis Börde**

Die Windpark Gröningen GmbH & Co. Betriebs-KG in 39343 Bornstedt beantragte mit Schreiben vom 17. März 2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Windkraftanlage des Typs Enercon E-82
mit einer Nabenhöhe von 98,38 m,
einem Rotordurchmesser von 82 m,
einer Gesamthöhe von 139,38 m und einer
Nennleistung von 2,0 MW**

auf dem Grundstück in **39397 Gröningen**,
Gemarkung: **Gröningen**,
Flur: **6**,
Flurstück: **19/19**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vor-

gaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Windpark Gröningen GmbH & Co. Betriebs-KG
in 39343 Bornstedt auf Erteilung einer Genehmi-
gung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von
10 Windkraftanlagen des Typs Enercon E-82
mit einer Nabenhöhe von 98,38 m, einem
Rotordurchmesser von 82 m, einer Gesamthöhe
von 139,38 m und einer Nennleistung von 2,0 MW
in 39397 Gröningen, Landkreis Börde**

Die Windpark Gröningen GmbH & Co. Betriebs-KG in 39343 Bornstedt beantragte mit Schreiben vom 18. März 2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von

**10 Windkraftanlagen des Typs Enercon E-82
mit einer Nabenhöhe von 98,38 m,
einem Rotordurchmesser von 82 m,
einer Gesamthöhe von 139,38 m und
einer Nennleistung von 2,0 MW**

auf dem Grundstück in **39397 Gröningen**,
Gemarkung: **Gröningen**,
Flur: **6**,
Flurstück: **46/19** und
Flur: **8**,
Flurstücke: **86/1, 134/88, 137/88, 121/36, 222/27**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Firma Verbio Ethanol Zörbig GmbH & Co. KG
aus 06780 Zörbig auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung einer Anlage
zur Herstellung von Bioethanol und der
zugehörigen Feuerungsanlage durch die
Errichtung einer Biogasanlage in 06780 Zörbig,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Firma Verbio Ethanol Zörbig GmbH & Co. KG aus 06780 Zörbig beantragte mit Schreiben vom 19.10.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung

**einer Anlage zur Herstellung von
60.000 t/a Bioethanol und der zugehörigen
Feuerungsanlage durch die Errichtung
einer Biogasanlage**

auf dem Grundstück in **06780 Zörbig, Thura Mark 20**

Gemarkung: **Zörbig,**
Flur: **6,**
Flurstücke: **44/1, 57/1, 482/58, 483/58, 422/57,
496/56, 522/56**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag der Schweineprojekt Hedersleben GbR
in 06295 Hedersleben auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur Errichtung und
zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder
zur getrennten Aufzucht von Schweinen,
einer Verbrennungsmotoranlage zur
Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser,
Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den
Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas)
sowie Errichtung zweier Gärrestlagerbehälter
in 06295 Hedersleben, Mansfeld-Südharz**

Die Schweineprojekt Hedersleben GbR in 06295 Hedersleben beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zum Halten oder zur getrennten Aufzucht
von Schweinen mit 3.092 Sauenplätzen und
12.138 dazugehörigen Ferkelaufzuchtplätzen,
einer Verbrennungsmotoranlage zur
Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser,
Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den
Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas)
sowie Errichtung zweier Gärrestlagerbehälter
mit einem Bruttolagervolumen von
insgesamt 11.412 m³**

(Anlage nach Nr. 7.1 h) & i) Spalte 1, Nr. 1.4 b) aa) Spalte 2 und Nr. 9.36 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf den Grundstücken in **06295 Hedersleben,
06295 Dederstedt,**

Gemarkung: **Hedersleben**
Flur: **3**
Flurstücke: **5/6 und 55/1**

Gemarkung: **Dederstedt**
Flur: **2**
Flurstücke: **21/3, 21/4, 111/24 und 112/21**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Juni 2011 in Betrieb genommen werden. Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

24.11.2009 bis einschließlich 23.12.2009

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- 1. Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben**
Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben
Fachbereich 3 – Kommunalentwicklung / Bau
Raum 10
Klosterstraße 23
06295 Lutherstadt Eisleben

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Verwaltungsgemeinschaft Seegebiet Mansfelder Land

Bauamt
Raum 306
Pfarrstraße 8
06317 Röbblingen am See

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 17:30 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

3. Verwaltungsgemeinschaft Gerbstedt

Bauamt
Raum 222
Markt 1
06347 Gerbstedt

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 17:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

4. Verwaltungsgemeinschaft Westlicher Saalekreis

Bauamt
Raum 205
Schulstraße 3
06198 Salzmünde

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 17:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

5. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen
Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich
in der Zeit vom:

23.11.2009 bis einschließlich 07.01.2010

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **02.02.2010** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Amtshaus, Großer Saal (Kleiner Saal) Lindenstraße 4 06295 Hedersleben**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
AFR Agrofarm GmbH & Co. Produktions KG in
06712 Wittgendorf auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten
oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen in
06712 Wittgendorf, Burgenlandkreis**

Die AFR Agrofarm GmbH & Co Produktions KG, in
06712 Wittgendorf beantragte mit Schreiben vom

31.08.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der

Anlage zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit 5.850 Ferkelaufzuchtplätzen und 360 Sauenplätzen

auf dem Grundstück in **06712 Wittgendorf**

Gemarkung: **Wittgendorf**

Flur: **2**

Flurstücke: **10/1 und 10/2.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Hügelland KG in 06268 Querfurt, OT Liederstädt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen in 06642 Reinsdorf, Landkreis Burgenlandkreis

Auf Antrag wird der Firma Hügelland KG in 06642 Reinsdorf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb der

Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen im gemischten Bestand mit 1.400 Mastschweine-, 540 Sauen- und dazugehörigen Ferkelaufzuchtplätzen

(Anlage nach Nr. 7.1 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06642 Reinsdorf,**

Gemarkung: **Reinsdorf**

Flur: **6**

Flurstück: **222**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

18.11.2009 bis einschließlich 01.12.2009

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal

Zimmer 206

Markt 1

06632 Freyburg

Mo.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Bauamt der Stadt Querfurt

Zimmer 6

Markt 9

06268 Querfurt

Mo.	von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 12:30 bis 15:30 Uhr
Di.	von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 12:30 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 12:30 bis 15:30 Uhr
Do.	von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 12:30 bis 15:30 Uhr
Fr.	von 08:30 bis 12:30 Uhr

3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212

Dessauer Str. 70

06118 Halle (Saale)

Mo. – Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungs-

amt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale)
angefordert werden. Die Übersendung des Beschei-

des erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekannt gemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle zu erheben.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Catalysis AG in 06311 Helbra auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Metallsalzen und -oxiden (TubOx) in 06311 Helbra, Landkreis Mansfeld-Südharz

Auf Antrag wird der Firma Catalysis AG in 06311 Helbra die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Herstellung von Metallsalzen und -oxiden (TubOx) mit einer Kapazität von 4000 t/a

(Anlagen nach Nr. 8.8 Spalte 1 und 8.12 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf Grundstücken in **06311 Helbra**

Gemarkung: **Helbra**
 Flur: **7**
 Flurstück: **30/12**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16., 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Bescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

18.11.2009 bis einschließlich 01.12.2009

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- VGem Mansfelder Grund-Helbra**
 An der Hütte 1
 06311 Helbra

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:30 Uhr
Mi.	mit telefonischer Anmeldung unter Tel.: 034772 500 von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
 Raum N 212
 Dessauer Str. 70,
 06118 Halle (Saale)

Mo. – Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekannt gemachten Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) zu erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Fa. Pfeifer & Langen KG, Werk Könnern, in 06420 Könnern auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Zuckerfabrik in 06420 Könnern, Landkreis Salzlandkreis

Die Fa. Pfeifer & Langen KG, Werk Könnern, in 06420 Könnern beantragte mit Schreiben vom 04.02.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die die wesentliche Änderung der

Zuckerfabrik;

**hier: Errichtung und Betrieb eines Rübenerdeab-
setzbeckens mit einem Volumen von
800.000 m³**

auf dem Grundstück in **06420 Könnern**,
Gemarkung: **Trebnitz**,
Flur: **4**,
Flurstücke: **103/7 – 103/34**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

B. Untere Landesbehörden

**Öffentliche Bekanntmachung
des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
über das Unterbleiben einer Umweltverträglich-
keitsprüfung (Erstaufforstung in der
Gemarkung Kathendorf, Bördekreis)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung der Grundstücke in der

Gemarkung: **Kathendorf**
Flur : **3**
Flurstück: **99 tlw.**

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Flächen beträgt 3,58 Hektar.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
über das Unterbleiben einer Umweltverträglich-
keitsprüfung (Erstaufforstung in der
Gemarkung Wernigerode, Harzkreis)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung der Grundstücke in der

Gemarkung: **Wernigerode**
Flur : **2**
Flurstück: **12/1 tlw.**

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Flächen beträgt ca. 0,15 Hektar.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
über das Unterbleiben einer Umweltverträglich-
keitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung
Rätzlingen, Bördekreis)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung der Grundstücke in der

Gemarkung: **Rätzlingen**
Flur : **4**
Flurstück: **356, 219/1 und 180/1**

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Flächen beträgt 3,5392 Hektar.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt gemäß § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
über das Unterbleiben einer Umweltverträglich-
keitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung
Zschornewitz, Landkreis Wittenberg)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung : **Zschornewitz**
Flur : **1**
Flurstück : **83**

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 0,6500 ha.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPGLSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde,

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und
Forsten Anhalt
Ferdinand- von- Schill- Straße 24
06844 Dessau-Roßlau**

eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte gemäß § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
über das Unterbleiben einer Umweltverträglich-
keitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung
Nienburg, Salzlandkreis)**

Beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung der Grundstücke in der

Gemarkung: **Nienburg**
Flur : **17**
Flurstücke: **150/1 und 148/2**

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Flächen beträgt 2,01 Hektar.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt eingesehen werden.

C. Kommunale Gebietskörperschaften

**Öffentliche Bekanntmachung
des Burgenlandkreises über die
Genehmigung des Wappens und der Flagge
der Stadt Bad Bibra**

U r k u n d e

Gemäß § 14 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA Nr. 14/2009 S. 383) erteile ich der am 01.07.2009 neu gebildeten

Stadt Bad Bibra

die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Wappens und der Flagge:

**„Geteilt von Silber über Grün,
oben eine wachsende grüne Tanne,
unten ein goldbewehrter silberner Biber
über blauem Boden“.**

Die Farben der Stadt Bad Bibra sind Silber und Grün.

Die Flagge der Stadt Bad Bibra ist Silber und Grün (1:1) gestreift (Streifen senkrecht verlaufend).“

Naumburg (Saale), den 02. November 2009


Harri Reiche
Landrat



*) Das Wappen und die Flagge der Stadt Bad Bibra sind Bestandteil dieses Amtsblattes und befinden sich im Anlagenteil.

D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntmachung des
Regionalen Planungsverbandes Westsachsen
über die Durchführung der 2. Erörterung
zur Neuaufstellung des Braunkohlenplanes
Tagebau Vereinigtes Schleenhain mit integrierter
Teilfortschreibung des Braunkohlenplanes
als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach
vom 12. Oktober 2009**

Der Regionale Planungsverband Westsachsen ist der gemäß § 4 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPIG) vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102), zuständige Träger der Regionalplanung für die Planungsregion Westsachsen und damit gleichzeitig Planungsträger für die Aufstellung und Änderung von Braunkohlenplänen und Sanierungsrahmenplänen im Braunkohlenplangebiet Westsachsen.

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westsachsen hat auf ihrer 3. Sitzung am 02. Juli 2009 mit Beschluss Nr. V VV 03/02/2009 die Wiederholung bzw. Nachholung von Teilen des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens mit öffentlicher Auslegung zum Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain mit integrierter Teilfortschreibung des Braunkohlenplanes als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach nach § 6 Abs. 2 SächsLPIG zur Gewährleistung umfassender Beteiligungsmöglichkeiten gebilligt.

Der Entwurf mit der Begründung wurde gemäß § 6 Abs. 2 SächsLPIG den nach § 59 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbänden sowie den im Land Sachsen-Anhalt und im Freistaat Thüringen anerkannten Verbänden zugeleitet, im Internet veröffentlicht und öffentlich ausgelegt. Die Begründung umfasst zugleich den Umweltbericht als gesonderten Teil. Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 9 SächsLPIG ist zusätzlich eine Erörterung gemäß § 73 Abs. 6 und 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchzuführen.

Die Erörterung findet am

**Mittwoch, dem 25. November 2009,
ab 15:00 Uhr (Einlass ab 14:45 Uhr),**

im „Großen Saal“ des Bürgerbegegnungszentrums der Gemeinde Neukieritzsch, Schulplatz 3, 04575 Neukieritzsch

statt. In diesem Erörterungstermin werden die vorgebrachten Anregungen, Stellungnahmen und erhobenen Einwendungen erörtert. Der Termin wird mit einer Einführung in das Verfahren und der Vorstellung der Planung eingeleitet. Daran anschließend erfolgt die Erörterung der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen sowie der erhobenen Einwendungen zum Planentwurf und zum Umweltbericht einschließlich der NATURA-2000-Erheblichkeitsprüfungen und zur Fachprüfung Artenschutz in dieser Reihenfolge. Eventuell während des Erörterungstermins notwendige Veränderungen der Reihenfolge der Erörterung bleiben vorbehalten und werden im Termin bekannt gegeben. Es ist vorgesehen, die Erörterung erst zu beenden, wenn kein Erörterungsbedarf mehr besteht.

An dem Erörterungstermin kann jeder teilnehmen, dessen Belange durch die Planung betroffen bzw. berührt werden können. Dies betrifft die nachfolgenden Gebiete:

- Teile des Landkreises Leipzig (Freistaat Sachsen),
- die Stadt Leipzig (Freistaat Sachsen),
- Teile des Burgenlandkreises (Land Sachsen-Anhalt),
- Teile des Landkreises Altenburger Land (Freistaat Thüringen)

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten zu geben. Die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Die Ergebnisse der Erörterung bilden die Grundlage für das weitere Planverfahren und fließen in die Planungsentscheidung ein.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Leipzig, den 12. Oktober 2009

**Regionaler Planungsverband Westsachsen
Dr. Gerhard Gey
Verbandsvorsitzender**

**Öffentliche Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg
über die festgestellte Jahresrechnung 2008**

Auf der Grundlage des § 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG LSA) in Verbindung mit § 108 Abs.3 der Gemeindeordnung LSA (GO LSA) vom 5. Oktober 1993, in der derzeit geltenden Fassung, bestätigte die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg in ihrer Sitzung am 30.09.2009 die vom Vorsitzenden festgestellte Jahresrechnung 2008 und erteilt zugleich dem Vorsitzenden Entlastung.

I. Der Vorsitzende stellte das Ergebnis der Jahresrechnung 2008 wie folgt fest.

Kassenmäßiger Abschluss 2008 in €

Verwaltungshaushalt
Ist-Einnahmen 407.390,97
Ist-Ausgaben 407.390,97

Vermögenshaushalt
Ist-Einnahmen 151.146,01
Ist-Ausgaben 151.146,01

Verwahrgelder
Einnahmen 444.388,38

Ausgaben -
Ist-Überschuss -

Verwahrungen
26 Allgemeine Rücklage 444.188,38
100 ungeklärte Beträge 0
Vorschüsse (Handkasse) 200,00

Buchmäßiger Kassenbestand 444.388,38

Ergebnis der Haushaltsrechnung 2008 in €

Soll-Einnahmen
Verwaltungshaushalt 407.390,97
Soll-Einnahmen
Vermögenshaushalt 151.146,01
Summe
Soll-Einnahmen 558.536,98

Neue Haushaltseinnahmereste 0,0
Abgang
alter Haushaltseinnahmereste 0,0
Abgang
alter Kasseneinnahmereste 0,0
Summe
bereinigter Soll-Einnahmen 558.536,98

Soll-Ausgaben
Verwaltungshaushalt 407.390,97
Soll-Ausgaben
Vermögenshaushalt 151.146,01
darin enthalten
Überschuss nach
§ 42 Abs. 3 Satz 2 GemHVO: 144.060,62
Summe Soll-Ausgaben 558.536,98

Neue Haushaltsausgabereste
Verwaltungshaushalt 0,0
Vermögenshaushalt 0,0

Abgang alter Haushaltsausgabereste
Verwaltungshaushalt 0,0
Vermögenshaushalt 0,0
Abgang alter Kassenausgabereste 0,0

Summe
bereinigter Soll-Ausgaben 558.536,98

Etwaiger Unterschied
bereinigte Soll-Einnahmen
bereinigte

Soll-Ausgaben (Fehlbetrag) 0,0

II. Aufgrund des festgestellten und geprüften Ergebnisses der Jahresrechnung 2008 des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg wird die Entlastung gemäß § 16 GKG LSA in Verbindung mit § 44 Abs. 3 Ziff. 4 GO LSA erteilt.

III. Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird unter Hinweis auf die öffentliche Auslegung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Halle öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 108 Abs. 5 GO LSA ist die Jahresrechnung öffentlich auszulegen. Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom

20.11.2009 bis 04.12.2009

in den Räumen der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Halberstädter Straße 39a, Zimmer 530 öffentlich aus und ist dort einzusehen.

Magdeburg, 09.10.2009

gez. Dr. Trümper
Vorsitzender

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg**

**Einladung
zur nächsten Sitzung der
Regionalversammlung des Zweckverbandes
„Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“**

Die nächste Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ findet am **25.11.2009 um 16:00 Uhr** im

Ratssaal der Landeshauptstadt Magdeburg,
Alter Markt 6 in 39090 Magdeburg

zu folgender Tagesordnung statt:

**Tagesordnung der
Regionalversammlung am 25.11. 2009**

I. **Öffentliche Sitzung**

TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung

TOP 3 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 30.09.2009

TOP 4 Haushalt der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg für das Jahr 2010

TOP 5 Zielabweichungsverfahren Hohenwarthe
– Kiessandabbau –

TOP 6 Bericht des Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes

TOP 7 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

gez. Dr. Lutz Trümper
Vorsitzender

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg**

**Einladung
zur letzten Sitzung der
Regionalversammlung des Zweckverbandes
„Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“**

Die letzte Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ im Jahr 2009 findet am **16.12.2009 um 16:30 Uhr** im

Ratssaal der Landeshauptstadt Magdeburg,
Alter Markt 6 in 39090 Magdeburg

zu folgender Tagesordnung statt:

**Tagesordnung
der Regionalversammlung am 16.12. 2009**

I. Öffentliche Sitzung

- TOP 1** Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 3** Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 25.11.2009
- TOP 4** Stellungnahme zum zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplans
- TOP 5** Bericht des Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes
- TOP 6** Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

gez. Dr. Lutz Trümper
Vorsitzender

**Öffentliche Bekanntmachung des
Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung,
über die Ortsdurchfahrtsfestsetzung**

**Verfügung des
Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt
vom 29.10.2009 - H/233-31030/28/09**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteils Darlingerode der Stadt Ilseburg (Harz), Landkreis Harz, im Zuge der Landesstraße L 85 wird aus Richtung Wernigerode bei Netzknoten 4130 077, Station 2.950 neu festgesetzt. Die Grenze in Richtung Ortsteil Drübeck bleibt unberührt.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 1.12.2009 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt**

**Einladung zur
37. Verbandsversammlung am 15. Dezember 2009
gemäß § 8 Absatz 1 i. V. m. § 22 der Satzung
des Tierkörperbeseitigungsverbandes
Sachsen-Anhalt**

Der Tierkörperbeseitigungsverband Sachsen-Anhalt lädt hiermit zur öffentlichen Verbandsversammlung am

**15. Dezember 2009, um 13:00 Uhr
in den Sitzungsraum (Erdgeschoss) des
Landkreistages Sachsen-Anhalt
Albrechtstraße 7
39104 Magdeburg**

ein.

Für die 37. Verbandsversammlung ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
2. Genehmigung der Niederschrift zur 36. Verbandsversammlung
3. Beschlussfassung über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008
4. Entlastung des Verbandsgeschäftsführers
5. Haushaltsplan 2010 – Beratung und Beschlussfassung
6. Beratung über die Auflösung des Verbandes
7. Verschiedenes

Magdeburg, 06. November 2009

Hellmuth
Verbandsgeschäftsführer

Ziche
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

**Einladung
zur 4. Sitzung 2009 des Regionalausschusses
der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

Tagungsort: Kreisverwaltung Burgenlandkreis
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg,
Haus 2, Kreistagssaal
Flügel A Raum 2.371
Termin: Dienstag, den 08. Dezember 2009
um 14:00 Uhr

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Anträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3** Feststellung der Niederschrift der Sitzung vom 26.05.2009
- TOP 4** Informationen des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft
- TOP 5** Jahresrechnung 2008 und Entlastung des Vorsitzenden (Beschlussempfehlung)
- TOP 6** Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2010 (Beschlussempfehlung)
- TOP 7** Festlegung des Rechnungsprüfungsamtes für die Jahresrechnung 2009 (Beschlussempfehlung)
- TOP 8** Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt 2010 (Beschlussempfehlung)
- TOP 9** Informationen zum Verfahrensstand zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Halle (Zwischenbericht zu Abwägungsvorschlägen)
- TOP 10** Anfragen der Vertreter des Regionalausschusses an den Vorsitzenden
- TOP 11** Einwohnerfragestunde

Naumburg, den 10.11.2009

gez. Harri Reiche
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

**Einladung
zur 3. Sitzung 2009 der Regionalversammlung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

Tagungsort: Kreisverwaltung Burgenlandkreis
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg,
Haus 2, Kreistagssaal
Flügel A Raum 2.371

Termin: Dienstag, den 08. Dezember 2009
um 15:00 Uhr

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Anträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3** Feststellung der Niederschrift der Sitzung vom 26.05.2009
- TOP 4** Informationen des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft
- TOP 5** Jahresrechnung 2008 und Entlastung des Vorsitzenden (Beschlussfassung)
- TOP 6** Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2010 (Beschlussfassung)
- TOP 7** Festlegung des Rechnungsprüfungsamtes für die Jahresrechnung 2009 (Beschlussfassung)
- TOP 8** Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt 2010 (Beschlussfassung)
- TOP 9** Informationen zum Verfahrensstand zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Halle (Zwischenbericht zu Abwägungsvorschlägen)
- TOP 10** Anfragen der Vertreter der Regionalversammlung an den Vorsitzenden
- TOP 11** Einwohnerfragestunde

Naumburg, den 10.11.2009

gez. Harri Reiche
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt
Erscheint zum 15. des Monats

Bezugspreis: 24,72 € jährlich, Einzelpreis: 2,06 €, zuzüglich Versandkosten